Fr: 17

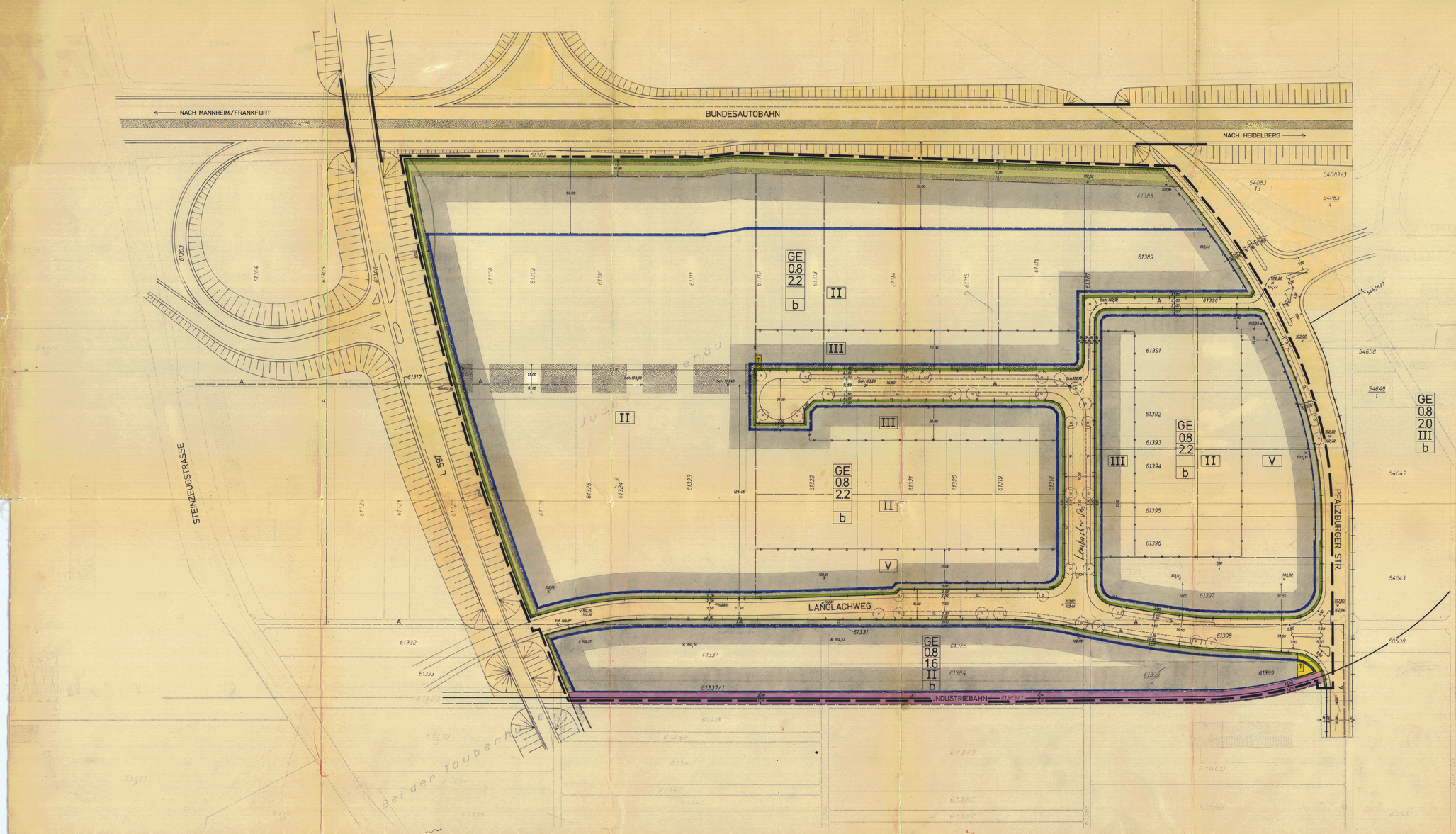

MANNHEIM — FRIEDRICHSFELD

BEBAUUNGSPLAN NR. 66/12a; GEWERBEGEBIET "JUDESGEHÄU"

TEILÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 66/12

M. 1:1000

ERLÄUTERUNG:

- GE 0.8 2.2 II III b — GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES; GEWERBEGEBIET; GRUNDFLÄCHENZAHL; GESCHOSSFLÄCHENZAHL; ZAHL DER VOLLGESCHOSSE BEI NEUBEBAUUNG, HÖCHSTGRENZE; BESONDERE BAUWEISE (SIEHE FESTSETZUNG NR 3)
- NEU FESTZUSETZENDE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- BESTEHENDE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- NEU FESTZUSETZENDE BAUGRENZE
- BESTEHENDE BAUGRENZE
- VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER FESTSETZUNGEN
- EINFRIEDIGUNG ABWEICHEND VON DER GRUNDSTÜCKSGRENZE (MASCHENDRAHT 2,00m HOCH)
- ALS EINFRIEDIGUNG SIND NUR SAUMSTEINE ZUGELASSEN, BETONWERKSTEIN 5cm HOCH
- BÄUME ZU PFLANZEN
- MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHE
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- GEHWEGFLÄCHE
- STRASSENBEGLEITGRÜN
- GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN
- FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
- T — TRAFOSTATION
- FLÄCHE FÜR BAHNANLAGEN

- A — ABWASSERLEITUNG
- P — PARKSTREIFEN
- 102,26 — ALTE STRASSEN-BZW. GELÄNDEHÖHE
- 102,20 — NEUE STRASSENHÖHE

SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN:

1. IM BEREICH DER GEBÄUDE IST EINE AUFFÜLLUNG DER DURCH STRASSENANSCHÜTTUNG ENSTANDENEN BÖSCHUNGEN ZULÄSSIG.
2. DIE NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZWISCHEN STRASSENBEGRENZUNGSLINIE UND EINFRIEDIGUNG SIND ZU BEPFLANZEN, SOWEIT SIE NICHT FÜR ZUFAHRTEN BENÖTIGT WERDEN.
3. b= BESONDERE BAUWEISE
   a) NACH § 22, ABS.4 BauNVO KÖNNEN GEBÄUDE BIS ZU ZWEI VOLLGESCHOSSEN, BZW. BIS ZU 8,00m HÖHE AN DEN SEITLICHEN UND RÜCKWÄRTIGEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN ERRICHTET WERDEN.
   b) WIRD NICHT AN EINE SOLCHE GRENZE GEBAUT, MÜSSEN DIESE GEBÄUDE EINEN GRENZABSTAND VON 6,00m EINHALTEN.
   c) SOFERN JEDOCH MIT 2-GESCHOSSIGEN GEBÄUDEN AUF DEN NACHBARGRUNDSTÜCK MINDESTENS EIN GRENZ= ABSTAND VON 3,00m EINGEHALTEN WIRD ODER IST, GENÜGT AUF DEM BAUGRUNDSTÜCK EIN GRENZABSTAND VON 3,00m
   BEI GEBÄUDEN MIT MEHR ALS ZWEI VOLLGESCHOSSEN BZW. ÜBER 8,00m HÖHE SIND NACH DEM ZWEITEN VOLL= GESCHOSS IN DEN FÄLLEN a) UND c) MINDESTENS DIE GRENZABSTÄNDE DES § 7 ABS.2 LBO VOM 20.6.1972, IM FALLE b) ZUSÄTZLICH ZU DEM GRENZABSTAND VON 6,00m EIN WEITERER GRENZABSTAND VON 1,50m JE VOLLGESCHOSS EINZUHALTEN.
4. AUFGRUND VON § 1 ABS.5 BauNVO SIND DIE NACH § 8 ABS.3 NR.1 BauNVO AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIGEN WOHNUNGEN FÜR AUFSICHTS- UND BEREITSCHAFTSPERSONEN SOWIE FÜR BETRIEBSINHABER UND BETRIEBSLEITER ALLGEMEIN ZULÄSSIG.
5. EINFRIEDIGUNGEN SIND ALS MAUER ODER MASCHENDRAHT, MAX. 2,00m HOCH, ZULÄSSIG.
6. INNERHALB EINES BEREICHES VON 100m ENTLANG DER BUNDESAUTOBAHN SIND WERBEANLAGEN, DIE GEEIGNET SIND VERKEHRSTEILNEHMER AUF DER BAB ANZUSPRECHEN, NICHT ZULÄSSIG.

HINWEISE:

1. DIE MIT * GEKENNZEICHNETEN FESTSETZUNGEN BERUHEN AUF § 111 (1) LBO.
2. IM PLANUNGSBEREICH WURDEN BEREITS FRÜHER VOR-UND FRÜHGESCHICHTLICHE FUNDE ENTDECKT. ERDARBEITEN DÜRFEN DAHER NUR UNTER AUFSICHT DES LANDESDENKMALAMTES, ABT. BODENDENKMAL= PFLEGE, DURCHGEFÜHRT WERDEN. DER BEAUFTRAGTE FÜR DIE BODENDENKMALPFLEGE IM STADTKREIS MANNHEIM IST DESHALB MINDESTENS VIER WOCHEN VOR BEGINN JEGLICHER BAUMASSNAHMEN HIERVON ZU UNTERRICHTEN.

NR. 13-27/0219/139
GENEHMIGT (§ 11 BBauG, § 111 LBO)
KARLSRUHE 10. April 1979
REGIERUNGSPRÄSIDIUM
KARLSRUHE
IM AUFTRAG

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

DER VOM GEMEINDERAT DER STADT MANNHEIM AM 12.12.1978 ALS SATZUNG BESCHLOS= SENE BEBAUUNGSPLAN (§ 10 BBauG) IST NACH § 12 BBauG AM 24.4.1979 RECHTS= VERBINDLICH GEWORDEN.
MANNHEIM, DEN 24.4.1979
STADT MANNHEIM DEZERNAT III
BÜRGERMEISTER

Stadt Mannheim

MANNHEIM, DEN 4. 8. 1978
DER OBERBÜRGERMEISTER DEZ. VII
BÜRGERMEISTER

MANNHEIM, DEN 4. 8. 1978
STADTPLANUNGSAMT
i. V.
STADTBAUDIREKTOR

Die Übereinstimmung der durch Raster aufgehellten Darstellung der bestehenden Grundstücke und Gebäude mit dem Vermessungswerk, Stand vom 1. 4. 1978 wird hiermit bescheinigt.
MANNHEIM, den 4.8.1978
Vermessungsamt

Stadt Mannheim Vermessungsamt

*EZ. OKT. 1977 BE. | GEÄ. FEB. 1978 BE | GEÄ. AUG. 1978 BE